

**Satzung  
über die Benutzung der Sportanlage  
in der Ortsgemeinde Heiligenroth  
vom 26.08.2001**

**§1  
Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlage der Ortsgemeinde Heiligenroth dient der öffentlichen Sportpflege.
- (2) Die Anlage steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Heiligenroth und wird von ihr hergerichtet. Für die Überlassung der Anlage an den Antragsteller ist die Ortsgemeinde Heiligenroth zuständig.
- (3) Das vorrangige Benutzungsrecht der Anlage steht den Sporttreibenden der Ortsgemeinde Heiligenroth zu.

**§2  
Benutzungsrecht**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Anlage ist bei der Ortsgemeinde Heiligenroth so rechtzeitig zu beantragen, daß eine Änderung des Benutzungsplanes möglich ist.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Anlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. Platzbeschaffenheit, Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage usw., kann die Gestattung auch nachträglich zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Anlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Anlage machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde Heiligenroth hat das Recht, die Anlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde Heiligenroth nach den Absätzen 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde Heiligenroth haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

**§3  
Hausrecht**

Das Hausrecht an der Anlage steht der Ortsgemeinde Heiligenroth sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der jeweilige Veranstalter gilt als Beauftragter.

## **§4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Bei den Lehr- und Übungsstunden, Wettkämpfen sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- (2) Die Benutzer müssen die Anlage pfleglich und besonders schonend behandeln. Sie müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage so gering wie möglich gehalten werden können.
- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden.

## **§5 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- (1) Die Anlage steht den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Anlage auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Heiligenroth haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, daß eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

## **§6 Festsetzung einer Gebühr**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr in Höhe von 25,00€ (EURO) erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Nutzung des Platzes, der Umkleieräume und der Duschen.

Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen eines Sondervertrages.

- (2) Mit der Gebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung abgegolten.
- (3) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (4) Die Gebühr ist vor der Benutzung auf ein Konto der Ortsgemeinde Heiligenroth einzuzahlen.

## **§7 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Heiligenroth überläßt dem Benutzer die Anlage zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.) übernimmt sie nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Heiligenroth von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage, ihrer Räume, Geräte und Einrichtungen sowie Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Heiligenroth, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Heiligenroth und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Heiligenroth als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Heiligenroth an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Anlage erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

56412 Heiligenroth, 26.08.2001

(Siegel)

Zerfas, Ortsbürgermeister